

Technische Regeln im Spannungsfeld zwischen Selbstverwaltung und gesetzlichen Vorgaben

Normen gewinnen durch die zunehmende Komplexität der technischen Welt noch mehr an Bedeutung. Sie helfen zum einen Sicherheitsstandards zu gewährleisten und tragen zum anderen zur Vereinheitlichung von Verfahren und Systemen bei.

Wenn man heute an Normen denkt, sind fast immer technische Normen gemeint; Normen sind ein selbstverständlicher Bestandteil der technischen Welt. Dabei liegen auch anderen Lebensbereichen oftmals Normen zu Grunde. In der Ethik beispielsweise gelten Normen als Orientierungshilfe für die Ausrichtung menschlichen Handelns und in der Soziologie beschreiben Normen bestimmte Handlungserwartungen. Normen spiegeln dabei in freiwilliger Übernahme von Pflichten und Verpflichtungen das „Gesollte“ – das als richtig Erkantete – wider; sie haben einen ausrichtenden und keinen richtenden Charakter. Normen sind Konventionen und damit von vornherein relativierbar gedacht; sie beinhalten systemimmanent die Freiheit, sich daran zu orientieren oder auch nicht.

Auch für das menschliche Zusammenleben in Staat und Gesellschaft gelten Normen, Rechtsnormen, die allerdings einen imperativen Charakter haben und einen ganz bestimmten und keinen anderen Tatbestand kategorisch vorschreiben. Hier sind der unverbindlichen Orientierung klare Grenzen gesetzt. Deswegen wird auch gern zwischen verbindlichen und unverbindlichen Normen unterschieden.

Halbstaatliche und private technische Regelsetzung

Freiwillige Normung ist Absprache und fast so alt wie die Menschheitsgeschichte selbst. Auch die Entwicklung von Sprache und Schrift sind Beispiele für Absprachen, doch bezeichnen wir das nicht als Normen. Dagegen sind Absprachen im Sinne von Mustern oder Maßstäben nach heutigem Verständnis schon Normen. So wurden beispielsweise bereits im alten Ägypten Ziegelsteine aus Nilschlamm mit einem einheitlichen Maß von umgerechnet 41 Zentimeter Länge und 20 Zentimeter Breite hergestellt. Heute unter-

scheiden wir auf Grund ihres Zustandekommens im Wesentlichen zwei Arten von technischen Normen und zwar die

- halbstaatliche technische Regelsetzung und
- die private technische Regelsetzung.

Von einer halbstaatlichen technischen Regelsetzung spricht man, wenn sich der Gesetzgeber vorbehalten hat, die Ausfüllung bestimmter staatlicher Schutzfunktionen behördlichen Ausschüssen zu übertragen. Beispiel für ein solches Verfahren ist der Ausschuss für Betriebssicherheit nach § 24 der Betriebssicherheitsverordnung. Dieser Ausschuss hat die verordnungsrechtliche Aufgabe, dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen zu ermitteln. Ermitteln in diesem Zusammenhang heißt nicht, lediglich festzustellen, welche in der Fachwelt bekannten und praktizierten Regeln die vorherrschende Fachmeinung widerspiegeln, sondern schließt die Entwicklung neuer, in der Fachpraxis noch nicht üblicher Regeln der Technik mit ein.

Bei den Mitgliedern der behördlichen Ausschüsse handelt es sich um sachverständige Vertreter der beteiligten Kreise, u. a. der für die Ausführung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, der Unfallversicherungsträger, der technischen Überwachungsorganisationen, der Normungsorganisationen, der Wissenschaft und der einschlägigen Industrie. Die Zusammensetzung soll sicherstellen, dass alle an der jeweiligen Regelungsmaterie interessierten Kreise beteiligt werden. Die Ausschüsse sind dazu angehalten, einen hohen Sicherheitsstandard zu entwickeln und

dabei auch wirtschaftliche Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Bei der Regelsetzung durch die behördlichen Ausschüsse wird oft kritisiert, dass das Normerstellungsverfahren hinsichtlich Transparenz und Öffentlichkeit mit dem der privaten Regelsetzer nicht vergleichbar ist. Insbesondere das öffentliche Einspruchsverfahren als eigentliches Kernelement der allgemein anerkannten Regeln der Technik fehlt fast vollständig.

Bedeutender ist die überbetriebliche, private technische Regelsetzung, z. B. durch DIN, DVGW, VDE und VDI. Diese technischen Regeln zielen nicht primär auf staatliche Anerkennung, sondern sind vielmehr gebündeltes Expertenwissen.

Private technische Regeln stellen das staatliche Rechtsmonopol nicht in Frage und haben keine mit Rechtsnormen vergleichbaren rechtlichen Wirkungen. Private technische Normen sind wie in der Ethik und Soziologie „nur“ Maßstab für richtiges Handeln und erheben keinen Absolutheitsanspruch; sie haben vielmehr den Charakter von Empfehlungen mit technisch-normativer Wirkung. Dennoch erlangen technische Regeln mitunter auch eine rechtliche Bedeutung, insbesondere bei der Sicherstellung staatlicher Schutzfunktionen, wie öffentliche Sicherheit und Ordnung, Arbeitsschutz, Gesundheits- und Umweltschutz.

Die private technische Regelsetzung verfolgt von sich aus mehrere Ziele. Die Vereinheitlichung von Maßen, einheitliche Prüfverfahren oder die Festlegung von z. B. Gasqualitäten, um nur einige zu nennen; also all das, was als Ordnungsinstrument für die technische Welt bezeichnet wird. Am bedeutendsten ist aber die Verknüpfung privater technischer Regeln mit dem Technik- und Umweltrecht. Hierbei

kommt auch der Gedanke von einer Selbstverwaltung der Technik zum Tragen, zumindest dann, wenn sich der Gesetzgeber auf die Festlegung staatlicher Schutzfunktionen beschränkt und die technische Konkretisierung dem privaten technischen Regelwerk überlässt. Dabei wird privater Sachverstand für die Belange des Allgemeinwohls eingesetzt. Dieses Kooperationsprinzip ist Grundpfeiler des deutschen und des europäischen Technik- und Umweltrechts.

Selbstverwaltung der Technik

Das Konzept der technischen Regelsetzung im Selbstverwaltungsbereich beruht auf folgenden drei Eckpunkten:

- Der Gesetzgeber beschränkt sich auf die Festlegung staatlicher Schutzfunktionen.
- Die Wirtschaftskreise organisieren sich in einem von ihnen getragenen technisch-wissenschaftlichen Verband und stellen Expertenwissen zur Verfügung.
- Der technisch-wissenschaftliche Verband verpflichtet sich, durch Satzung und Organisation zu einem transparenten Verfahren unter Beteiligung der gesamten Fachöffentlichkeit die staatlichen Schutzfunktionen technisch-inhaltlich zu konkretisieren.

Die Verknüpfung von Rechtsvorschriften mit technischen Regeln erfolgt nach unterschiedlichen Methoden:

Inkorporation

Hierbei wird der Inhalt einer technischen Regel in toto oder partiell zum Bestandteil einer Rechtsvorschrift. Diese Methode hat zwar den Vorteil, dass alle für den Rechtsanwender notwendigen Angaben in der Rechtsvorschrift selbst enthalten sind, jedoch den Nachteil, dass die Rechtsvorschrift eine Fülle von Detailregelungen enthält. Das ist ein sehr unflexibles Instrument, weil mit wachsendem Erkenntnisstand stets auch eine Novellierung der Rechtsvorschrift notwendig wird.

Starre Verweisung

Der Verweis auf eine technische Regel erfolgt entweder durch die Bezeichnung des Ausgabedatums und der Fundstelle oder durch Abdruck in einer Anlage zur Rechtsvorschrift. Auch hier liegt der Vorteil in der Rechtsklarheit, hat aber zugleich den Nachteil der Inkorporationsmethode.

Dynamische (gleitende) Verweisung

Dabei wird auf das Verweisungsobjekt in seiner jeweils geltenden Fassung Bezug genommen. Damit wird zwar der Nachteil der zuvor genannten Verknüpfungsmethoden vermieden. Diese Form der Verknüpfung

wird allerdings aus verfassungsrechtlicher Sicht als bedenklich eingestuft, weil darin ein Verstoß gegen das Demokratiegebot und die Gewaltenteilung gesehen wird. Der Gesetzgeber darf seine Rechtssetzungskompetenz nicht an private Regelsetzer delegieren.

Generalklausel

Bei der Generalklauselmethode erfolgt die Verknüpfung zwischen gesetzlicher Vorschrift und privater technischer Regel über einen unbestimmten Rechtsbegriff, etwa den, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind.

Die Generalklauselmethode wird heute absolut bevorzugt. Sie hat den Vorteil, dass Rechtsvorschriften von Detailregelungen freigehalten werden und so eine rasche Anpassung an den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt möglich wird. Mit diesem Vorteil ist jedoch der Nachteil einer gewissen Unbestimmtheit verbunden; der Rechtsanwender kann der Rechtsvorschrift nicht mehr direkt entnehmen, was konkret verlangt wird. Rechtsklarheit wird also erst durch die untergesetzlichen, außerparlamentarisch entstandenen technischen Regeln geschaffen.

Die Generalklauselmethode hat schon eine lange Tradition. Bereits 1794 wurde im Preußischen Allgemeinen Landrecht die Verpflichtung zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunst verankert, interessanterweise in dem Kapitel über die Verbrechen und deren Strafen. Heute ist der betreffende Passus im Strafgesetzbuch enthalten.

Die Verknüpfung nach der Generalklauselmethode über einen unbestimmten Rechtsbegriff führt allerdings noch aus einem weiteren Grund zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. In den einzelnen Rechtsbereichen werden unterschiedliche Generalklauseln verwendet. So finden sich u. a. Vorschriften, z. B. die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik, den Stand der Technik, den Stand von Wissenschaft und Technik, neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse... zu beachten. In der Literatur werden etwa vierzig in derzeitigen Rechtsvorschriften existierende Formen von Generalklauseln erwähnt.

Erst mit dem Kalkar-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht (BverfGE 49, 98) eine so genannte Drei-Stufen-Theorie aufgestellt, die sich heute weit gehend durchgesetzt hat. ▶

WILO EMU

PROFIS FÜRS ABWASSER



Weltweit im Einsatz – Tauchmotorpumpen von WILO EMU bewegen Abwasser: weltweit – in Klärwerken, Regenüberlaufbecken und Pumpstationen. Trocken oder nass aufgestellt, fest installiert oder transportabel konzipiert arbeiten sie zuverlässig und effizient.

Qualität ist Trumpf – WILO EMU hat für jede Situation die richtige Lösung. Je nach Einsatz werden Ausführungen und Materialien gewählt. WILO EMU-Pumpen halten selbst chemisch aggressiven und abrasiven Angriffen stand. Verschleißfeste Sonderwerkstoffe und Beschichtungen sorgen für reibungslosen Einsatz in besonders aggressiven Medien. Hohe Wirkungsgrade bei niedrigen Energiekosten sind garantiert.

Kompetenz in der Abwassertechnik – Vertrauen Sie dem Pumpenspezialisten WILO EMU: Sie erhalten eine kosteneffektive Lösung mit hochwertigen Produkten – ganz auf Ihren Bedarf zugeschnitten. Qualität und Leistung, auf die Sie sich verlassen können!



WILO EMU GmbH
Heimgartenstraße 1 · 95030 Hof
T. +49 92 81 974-0
F.: +49 92 81 9 65 28
www.wiloemu.com
info@wiloemu.com

Drei-Stufen-Theorie der Generalklauseln

Allgemein anerkannte Regeln der Technik
Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucher und öffentliche Hand)

- zur Erreichung des gesetzlich vorgegebenen Zieles geeignet sind,
- im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen und
- sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.

Stand der Technik

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute die Erreichung des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe sind als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen wirtschaftliche Gesichtspunkte in Teilbereichen je nach gesetzlicher Zielvorgabe nachrangig zu berücksichtigen.

Stand von Wissenschaft und Technik

Stand von Wissenschaft und Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlichster Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf das gesetzlich vorgegebene Ziel für erforderlich gehalten werden und die Erreichung dieses Ziels gesichert erscheinen lässt. Wirtschaftliche Gesichtspunkte als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen spielen im Bereich der Gefahrenabwehr keine Rolle; im Bereich der Vorsorge hat diese Vorrang vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die Anwendung einer der drei Generalklauseln richtet sich nach dem Gefährdungspotenzial der zu regelnden Materie und der Beherrschung der potenziellen Gefährdung.

Technische Regeln der untersten Anforderungsstufe, nämlich allgemein anerkannten Regeln der Technik, werden überwiegend von den privaten Regelsetzern, wie DIN, DVGW, VDE, aufgestellt. Bei den höheren Anforderungsstufen, nämlich Stand

der Technik und Stand von Wissenschaft und Technik, wird die Aufgabe der technischen Regelsetzung vorwiegend von besonderen Ausschüssen des öffentlichen Rechts, wie dem schon genannten Ausschuss für Betriebssicherheit, oder gar den Behörden selbst vorgenommen, beispielsweise im Bereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder des Atomgesetzes.

Vermutungsregelungen

Um die Unbestimmtheit der Generalklauseln zu mildern, wird dem Rechtsanwender häufig schon in der Rechtsvorschrift selbst ein Hinweis gegeben, bei Einhaltung welcher technischen Regeln oder Regelwerke widerlegbar vermutet wird, dass damit auch den Anforderungen der Rechtsvorschrift entsprochen ist (widerlegbare Vermutungswirkung). Auch hier gibt es zwei unterschiedliche Arten:

Bei der einstufigen gesetzlichen Vermutung werden in der Rechtsvorschrift unmittelbar die technischen Regeln oder das Regelwerk bezeichnet, denen eine Vermutungswirkung zugewiesen ist.

Beispiel: § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), (neu § 51) fordert, Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet wird. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn (für den Gasbereich) die technischen Regeln des DVGW eingehalten werden. Auch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Tarifkunden (AVBGasV) enthält eine vergleichbare einstufige Vermutungsregel.

Bei der zweistufigen gesetzlichen Vermutung wird in der Rechtsvorschrift eine Institution benannt, die befugt ist, in einem bestimmten Verfahren die technischen Regeln, denen eine Vermutungswirkung zugeschrieben ist, zu ermitteln und zu benennen.

1. Beispiel: Nach § 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO) sind bei Arbeitsschutzmaßnahmen die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

2. Beispiel: Nach den Landesbauordnungen sind bei der Errichtung von Bauwerken die als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln zu beachten.

Die einstufige Vermutungsregelung hat den Vorteil der Klarheit. Dem Rechtsanwender wird unmittelbar vermittelt, welcher Regelsetzer technische Regeln mit Vermutungswirkung erstellt. Ein gewisser Nachteil wird darin gesehen, dass dem benannten privaten technischen Regelsetzer auf diese Weise ein sehr großer Freiheitsgrad eingeräumt wird. Dieses Verfahren soll daher nur zur Anwendung kommen, wenn der Regelsetzer durch Satzung und Organisation sicherstellt, dass am Regelsetzungsverfahren alle interessierten Kreise, und nicht etwa nur die Mitglieder, teilnehmen können.

Bei der zweistufigen Vermutungsregelung wird dieser Nachteil vermieden, weil als Korrektiv die behördliche Bekanntmachung als Voraussetzung für die Entfaltung einer Vermutungswirkung steht.

Bei einer gesetzlichen Vermutung kann es sich immer nur um eine widerlegbare Vermutung handeln, weil ansonsten eine unzulässige Rechtsetzungsdelegation stattfinden würde.

Rechtsvorschriften, die die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeben und eine Vermutung zu Gunsten bestimmter Regeln oder Regelwerke enthalten, lassen gleichwohl die Freiheit zu, andere technische Regeln zur Erfüllung der gesetzlichen Schutzfunktionen anzuwenden. Allerdings kehrt sich dabei die Beweislast um. Der Rechtsanwender trägt die Beweislast, dass die von ihm angewendeten technischen Regeln ebenfalls allgemeine Anerkennung gefunden haben.

Aber auch eine Abweichung von dem Gebot, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, kann sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben. Dieser Grundsatz verbietet, ausnahmslos die Anwendung der technischen Regeln vorzuschreiben, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird. Das gilt selbst dann, wenn die Rechtsvorschrift keine ausdrückliche Ausnahme vorsieht.

Und noch eine Selbstverständlichkeit: Technische Regeln oder Regelwerke, die in Rechtsvorschriften direkt oder über Generalklauseln mit Vermutungswirkung in Bezug genommen werden, sollen veröffentlicht und leicht zugänglich sein.

Harmonisierte Normen

Dass überbetriebliche technische Regelsetzung trotz ihrer Freiwilligkeit faktisch den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr massiv behindern kann,

wurde bei der Konzeption eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes frühzeitig erkannt. Daher wurde vereinbart, die europäischen technischen Normen für Produkte zu harmonisieren und mit den entsprechenden EG-Richtlinien für den freien Warenverkehr (den so genannten Harmonisierungsrichtlinien) zu verknüpfen; in welcher Form beschreibt die so genannte Neue Konzeption. Die Neue Konzeption ist ein verallgemeinertes Verweisungs- und Konkretisierungskonzept.

Danach beschränkt sich die Rechtsangleichung auf die Festlegung so genannter grundlegender Anforderungen, die im Interesse des Gemeinwohls stehen. Das sind verbindliche technische Kriterien in allgemeiner Form, meist in einem separaten Anhang zusammengefasst.

Den harmonisierten europäischen Normen kommt privilegiert die Rolle zu, die grundlegenden Anforderungen technisch-inhaltlich nach Maß und Zahl zu konkretisieren. Als harmonisiert gelten Normen von CEN/CENELEC, wenn sie auf der Grundlage eines Mandats nach der so genannten Informationsrichtlinie erstellt, die Fundstellen im Amtsblatt der EG veröffentlicht und von mindestens einem Mitgliedstaat übernommen worden sind.

Die harmonisierten Normen sind – im Gegensatz zu den grundlegenden Anforderungen – nicht rechtsverbindlich, begründen aber eine widerlegbare Konformitätsvermutung.

Die Verknüpfung zwischen Recht und Technik in Europa erfolgt also nicht nach der Generalklauselmethode. Für den EG-Bereich ist eine Generalklausel schon deswegen nicht anwendbar, weil keine allgemein anerkannten Regeln der Technik für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen existieren. Dennoch sind die Gemeinsamkeiten mit der Generalklauselmethode groß. In beiden Fällen werden in den technischen Regeln die staatlichen Schutzanforderungen konkretisiert und in beiden Fällen ist damit eine Vermutungswirkung verbunden; in Europa ist es die zweistufige Vermutungswirkung.

Neben den harmonisierten Normen gibt es noch eine zweite Art von europäischen Normen, die nicht auf der Grundlage eines Mandats entstehen und daher auch keine Vermutungswirkung entfalten. Diese Normen entstammen anderen Normungsbedürfnissen; das können z. B. einheitliche Berechnungsverfahren oder Systemnormen sein. Der wichtigste Unterschied zwi-

schen beiden Arten von Normen ist, dass die harmonisierten Normen eine Konformitätsvermutung entfalten, während die nicht harmonisierten Normen eine solche Vermutungswirkung nicht haben.

European Acceptance System

Auf Grund der Konformitätsvermutung dürfen – und müssen – die Produkte mit einer CE-Kennzeichnung als Ausdruck der Freiverkehrsfähigkeit versehen sein. Das gilt für alle Harmonisierungsrichtlinien nach der Neuen Konzeption. Allerdings zeichnet sich die Bauproduktenrichtlinie durch eine Besonderheit aus, die von besonderer Relevanz für den Wasserbereich ist. Gemeint ist das European Acceptance System (EAS). Grundlage von EAS sind sowohl die Bauproduktenrichtlinie als auch die Trinkwasserrichtlinie. Derzeit nur für Bauprodukte vorgesehen, die in Kontakt mit Trinkwasser stehen.

Trinkwasser wird durch Leitungsanlagen, die ihrerseits aus Bauprodukten (Rohrleitungen, Armaturen usw.) bestehen, zum Verbraucher transportiert. Die CE-Kennzeichnung für Bauprodukte berücksichtigt zwar die wesentlichen Anforderungen nach der Bauproduktenrichtlinie, insbesondere hinsichtlich Hygiene, Gesundheit und Umwelt, nicht jedoch die qualitativen und quantitativen Anforderungen nach der Trinkwasserrichtlinie. Dabei bleibt insbesondere offen, ob und wie die Bauprodukte die Trinkwasserqualität beeinflussen können.

Nach dem EU-Vertrag sind Einschränkungen des freien Warenverkehrs dann erlaubt, wenn der Schutz von Gesundheit und Umwelt oder die Sicherheit dies erfordern. Einige Mitgliedstaaten haben daher im Trinkwasserbereich aus Gründen des Gesundheitsschutzes ihrer Bürger unterschiedliche Zulassungs- und Prüfanforderungen festgelegt. Diese so genannten NAS (National Acceptance Schemes) weisen beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Prüfverfahren, Bewertungskriterien und der zulässigen Grenzwerte auf. Diese unterschiedlichen technischen Kriterien sind ein klassisches Handelshemmnis. Daher wurde das EAS entwickelt. Die Einführung von EAS ist für 2007 geplant. Mit EAS soll der höchste technische Standard festgeschrieben werden. Damit wäre der freie Warenverkehr dann wieder gewährleistet.

Technische Regeln: nur machbar oder technisch notwendig?

Technische Regelsetzung steht seit jeher im Spannungsfeld öffentlicher und wirtschaftlicher Anforderungen. Dennoch ist nicht die

„Technikverliebtheit“ der Ingenieure Triebkraft für immer neue technische Regeln, sondern die zunehmende Komplexität der technischen Welt. Dass dabei auch wirtschaftliche Fragen im Vordergrund stehen, versteht sich von selbst. Der sich vollziehende Wandel in Gesellschaft und Industrie erzwingt neues Nachdenken, auch im Hinblick auf die Gestaltung der technischen Regeln.

In diesem Zusammenhang wird manchmal der Vorwurf laut, dass technische Regeln häufig nicht das Notwendige, sondern das technisch Machbare beschreiben und damit kostentreibend seien. Ob das wirklich zutrifft, muss zumindest hinterfragt werden. Abgesehen davon, dass das Bundesverfassungsgericht in dem Kalkar-Urteil den Regelsetzern aufgibt, bei der Abfassung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Verhältnismäßigkeitserwägungen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, sorgt allein schon die ausgewogene Zusammensetzung der Gremien aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung für eine Balance zwischen technisch notwendigen und wirtschaftlich vertretbaren Lösungen.

Literatur:

- Borries, von, R./Petschke, M.: Gleichwertigkeitsklauseln als Instrument zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft, 1996.
- Bub, H./Bub W.-R.: Normung und Baurecht, in: DIN-Normungskunde Heft 14, 1979.
- Ernst, W.: Rechtsgutachten zur Gestaltung des Verhältnisses der überbetrieblichen technischen Norm zur Rechtsordnung, in: Normenheft 1, 1973.
- Kloepfer, M.: Recht als Technikkontrolle und Technikermöglichung, in: DIN-Mitteilungen Nr. 6, 1998.
- Marburger, P.: Die Regeln der Technik im Recht, 1979.
- Merkel, W.: Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) Stand der Technik (StT) und beste verfügbare Techniken (BVT), 1996.
- Merkel, W.: Risiken und Chancen der technischen Selbstverwaltung im Umfeld der Liberalisierung, 1998.
- Redeker, K.: Die anerkannten Regeln der Technik als Rechtsbegriff im öffentlichen Recht, in: DIN-Normungskunde Heft 14, 1979.
- Strecker, A.: Rechtsfragen bei der Verknüpfung von Rechtsnormen mit technischen Normen, in: DIN-Normungskunde Heft 14, 1979.
- Bericht der Arbeitsgruppe „Rechtsetzung und technische Normen“ beim Bundesministerium für Wirtschaft, BMWi-Schriftenreihe Nr. 71, 1989.

Autor:

Gerhard Cyris
DVGW Deutsche Vereinigung
des Gas- und Wasserfaches e. V.
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: 030 2408309-1
Fax: 030 2408309-9
E-Mail: cyris@dvgw.de
Internet: www.dvgw.de